

Kleine Anfrage

## Beschleunigung des Asylverfahrens

---

Frage von Landtagsabgeordneter Alois Beck

Antwort von Regierungschef-Stellvertreter Thomas Zwiefelhofer

### Frage vom 04. November 2015

Gemäss meinem Kenntnisstand wurden per Ende Oktober 2015 von der Flüchtlingshilfe Liechtenstein rund 130 Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene aus 25 Nationen betreut. Dem Vernehmen nach stammen dabei etliche Asylsuchende aus sogenannten «sicheren Herkunftsstaaten». Überdies verlaufe das Asylverfahren in Liechtenstein teilweise schleppend. Liechtenstein hat nur begrenzte Kapazitäten für die Abwicklung des Asylverfahrens und für die Aufnahme von Flüchtlingen. Umso wichtiger erscheint mir, dass die Prozesse beschleunigt werden - wie das von der Regierung auch schon angekündigt wurde. Auch in unseren Nachbarstaaten sind solche Bestrebungen im Gange. Insbesondere sollte gerade für Asylsuchende aus sogenannten «sicheren Herkunftsstaaten» der Prozess beschleunigt werden, damit diejenigen Flüchtlinge, welche aus begründeter Furcht vor Verfolgung hier sind, einen Platz finden können.

- \* Wie schnell werden aktuell die Verfahren im Asylbereich abgewickelt?
- \* Trifft es zu, dass es Asylsuchende - auch aus sicheren Herkunftsstaaten - gibt, welche zwei Jahre oder länger warten müssen, bis ein definitiver Entscheid vorliegt?
- \* Welche Zielsetzungen möchte die Regierung in Bezug auf die Beschleunigung der Verfahren generell umsetzen?
- \* Welche Zielsetzungen möchte die Regierung in Bezug auf die Beschleunigung der Verfahren bei Asylsuchenden aus sogenannten sicheren Herkunftsländern umsetzen?
- \* In welchem Zeitrahmen sind diese Umsetzungen geplant?

### Antwort vom 06. November 2015

Zu den Fragen 1 und 2: Generell ist die Dauer eines Asylverfahrens je nach Hintergrund des Gesuchs sehr unterschiedlich. Über den Grossteil der Asylgesuche wird innerhalb von sechs Monaten entschieden. Ansonsten werden die betroffenen Asylsuchenden über den Verfahrensstand informiert. Bei sehr komplexen Gesuchen und Sachverhalten kann das Asylverfahren teilweise bis zu zwei Jahren dauern. Bei einem negativen Asylentscheid kommt in den meisten Fällen noch die Dauer des Rechtsmittelverfahrens hinzu. Das separat durchgeführte allfällige Verfahren betreffend Gewährung von Verfahrenshilfe benötigt zusätzliche Zeit.

Sogenannte Dublin-Verfahren, bei denen Liechtenstein nicht für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist, sind in der Regel wesentlich kürzer als eine materielle Prüfung des Asylgesuches im Rahmen eines Asylverfahrens. Für den Abschluss des Dublin-Verfahrens ist die Rückmeldung aus dem zuständigen Dublin-Staat abzuwarten. Erst wenn diese vorliegt, kann ein Unzulässigkeitsentscheid und in der Folge der Rücküberstellungsentscheid erlassen werden.

Ist ein negativer Asylentscheid rechtskräftig, und der Vollzug einer Wegweisung möglich, zulässig und zumutbar, wird die Wegweisung durch die Abteilung Asyl des Ausländer- und Passamts organisiert. Dies umfasst die Flugbuchung, Identitätspapierbeschaffung, Führung des Rückreisegesprächs, ggf. die Zahlung einer Rückkehrhilfe und falls notwendig die Vornahme weiterer Abklärungen. Je nach Fall kann dies zusätzlich ein paar Wochen dauern. Die Wegweisung wird schliesslich durch die Landespolizei vollzogen.

Derzeit befinden sich rund 100 Personen in der Betreuung der Flüchtlingshilfe, deren Asylverfahren noch hängig sind oder teilweise ein Rechtsmittelverfahren läuft. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer von Personen in einem Asylverfahren beträgt in Liechtenstein mit Stand 4. November 2015 rund 110 Tage.

Aufgrund der gestiegenen Anzahl von Asylgesuchen werden momentan Verfahren von Personen aus sicheren Drittstaaten prioritär behandelt, sofern davon ausgegangen werden kann, dass sie Liechtenstein wieder verlassen müssen. Diese Handhabung entspricht jener der Schweiz. Derzeit ist kein Fall aus einem sicheren Drittstaat gemäss Art. 25 AsylV bekannt, der seit mehr als zwei Jahren hängig ist. Daneben gibt es genau ein hängiges Asylverfahren, das aufgrund seiner Komplexität länger als zwei Jahre hängig ist.

Zu den Fragen 3, 4 und 5: Beim Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft wird derzeit ein Vernehmlassungsbericht zur Abänderung des Asylgesetzes ausgearbeitet. Die Abänderung des Asylgesetzes sieht mehrere Schritte zur Beschleunigung der Asylverfahren vor. Zum einen soll das Verfahren bis zum erstinstanzlichen Entscheid verkürzt werden.

Gleichzeitig soll das Rechtsmittelverfahren verkürzt werden, ohne jedoch die Rechte von Asylsuchenden einzuschränken. Das beinhaltet bspw. die parallele Behandlung des Antrages auf Verfahrenshilfe und der Beschwerde in der Hauptsache, eine Verkürzung der Rechtsmittelfristen sofern möglich sowie ggf. eine Verkürzung der Verfahrensdauer bei den Rechtsmittelinstanzen.

Für Asylsuchende aus sicheren Drittstaaten (gemäss Art. 25 Asylverordnung) soll es neu ein beschleunigtes Verfahren geben, sofern keine relevanten Asylgründe vorgebracht werden können. Das heisst, dass das Ausländer- und Passamt oder allenfalls die Regierung ein solches Asylgesuch als unzulässig erklären kann und keine Asylbefragung mehr stattfinden muss.

Der Vernehmlassungsbericht zur Abänderung des Asylgesetzes soll der Regierung noch in diesem Jahr vorgelegt werden.